



F&E   
Forschung &  
experimentelle Entwicklung

# Erläuterungen zur Erhebung über Forschung und experimentelle Entwicklung (F&E) im Jahr 2025 an den österreichischen Universitäten

STATISTIK AUSTRIA  
Bundesanstalt Statistik Österreich

Wien, März 2026

# Allgemeine Informationen und Definitionen

## Erhebungszweck

Zweck der Erhebung ist primär die Erfassung von Daten über Forschung und experimentelle Entwicklung (F&E). Außerdem werden Angaben über die Verwaltungstätigkeit (V), die Lehr- und Ausbildungstätigkeit (L&A) und die sonstigen Tätigkeiten (ST) der Erhebungseinheit und von deren Beschäftigten erhoben. An den Universitätskliniken wird der Dienst an Kranken bei den sonstigen Tätigkeiten (ST) miterfasst.

Alle Ihre Angaben werden streng vertraulich behandelt und ausschließlich für statistische Zwecke verwendet, sodass Rückschlüsse auf Einzelpersonen und/oder Einzelangaben ausgeschlossen sind.

## Erhebungsphase und Berichtszeitraum

Die F&E-Erhebung findet im Jahr 2026 statt (Erhebungsphase). Die zu erhebenden **Daten** beziehen sich auf das **Kalenderjahr 2025** (Berichtszeitraum).

## Forschung und experimentelle Entwicklung (F&E)

In Übereinstimmung mit den internationalen Standards und Richtlinien des Frascati-Handbuchs der OECD, der methodischen Basis von forschungsstatistischen Erhebungen, wird F&E definiert:

**Forschung und experimentelle Entwicklung (F&E) umfasst schöpferische und systematische Tätigkeiten, die mit dem Ziel durchgeführt werden, den Stand des Wissens zu vermehren – einschließlich Wissen über die Menschheit, Kultur und Gesellschaft – und neue Anwendungen des vorhandenen Wissens zu erarbeiten.**

F&E zielt immer mittels originärer Konzepte und Hypothesen auf die **Erweiterung des Wissensstandes** ab. Im Hinblick auf die endgültigen Resultate herrscht weitgehend Ungewissheit, ebenso über Zeit und Ressourcen, die notwendig sind, um ein Endergebnis zu erzielen. Forschungsaktivitäten sind dennoch stets geplant und budgetiert, auch wenn sie nur von einer Einzelperson durchgeführt werden, und zielen darauf ab, frei übertragbare oder am Markt handelbare Ergebnisse zu schaffen.

Eine Tätigkeit oder ein Ergebnis muss

1. **neuartig**
2. **schöpferisch**
3. **ungewiss hinsichtlich des Endergebnisses**
4. **systematisch**
5. **übertragbar und/oder reproduzierbar**

sein, um unter den Forschungsbegriff zu fallen. Anhand der aufgezählten **fünf Kernkriterien** kann überprüft werden, ob es sich bei einem Projekt bzw. einer Tätigkeit um ein **Forschungsprojekt** bzw. eine **Forschungstätigkeit** handelt.

## Fünf Kernkriterien zur Identifikation von F&E

### 1. Auf neue Erkenntnisse abzielend („neuartig“)

Forschungsprojekte müssen auf völlig neue Erkenntnisse abzielen.

### 2. Auf originären, nicht offensichtlichen Konzepten und Hypothesen basierend („schöpferisch“)

Menschlicher Input in Form von Kreativität ist eine Grundvoraussetzung für F&E-Tätigkeiten. Das Mitwirken von mindestens einem:einer Forscher:in aus dem wissenschaftlichen Personal ist eine zwingende Voraussetzung für ein Forschungsprojekt. Routinetätigkeiten gelten nicht als F&E.

### 3. Unsicher hinsichtlich der Ergebnisse („ungewiss“)

F&E-Tätigkeiten sind mit Ungewissheit verknüpft. Die Ungewissheit kann dabei die Kosten betreffen, die bis zur Erreichung des geplanten Ziels entstehen, ebenso die benötigte Zeit. Auch bis zu welchem Grad oder ob die Ziele eines F&E-Projekts überhaupt erreicht werden können, unterliegt der Unsicherheit.

### 4. Geplant und budgetiert („systematisch“)

Ein F&E-Projekt benötigt ein konkretes Ziel, muss ein eigenes Budget und mindestens eine:n Forscher:in aufweisen können. F&E ist eine formale Tätigkeit, die systematisch durchgeführt wird. Systematisch bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Durchführung der Tätigkeiten einem geplanten Ablauf folgt und im Zuge dessen sowohl die durchgeführten Prozesse als auch die Ergebnisse dokumentiert werden.

### 5. Zu reproduzierbaren Ergebnissen führend („übertragbar und/oder reproduzierbar“)

Ein Forschungsprojekt soll den aktuellen Stand des Wissens erweitern. Um das zu erreichen, müssen die Ergebnisse des F&E-Projekts so aufbereitet werden, dass andere Personen Zugang zu dem neu generierten Wissen haben. Im Fall von Auftragsforschung ist dieses Kriterium mit der Übermittlung der Ergebnisse an die auftraggebende Institution ausreichend erfüllt, auch wenn die Ergebnisse auf Grund etwaiger Geheimhaltungsvereinbarungen nicht weiter publiziert werden. Das Kriterium ist ebenfalls erfüllt, wenn die Ergebnisse anderen Forscher:innen derselben Einheit zugänglich gemacht werden. F&E-Aktivitäten mit negativen Ergebnissen sind ebenfalls eingeschlossen, falls die ursprüngliche Hypothese nicht bestätigt oder ein Produkt nicht wie ursprünglich geplant entwickelt werden kann.

## Nicht zu F&E zählende Tätigkeiten

- Sammeln
- Codieren
- Aufzeichnen
- Klassifizieren
- Übersetzen
- Analysieren
- Evaluieren

Die aufgezählten Tätigkeiten können **nur dann als F&E** gewertet werden, wenn sie **im Rahmen eines F&E-Projekts** durchgeführt werden. Zur Abklärung, ob Tätigkeiten der F&E zuordenbar sind oder nicht, ist es hilfreich, die Zielsetzung der Tätigkeit und den Rahmen, in dem sie durchgeführt wird, zu bestimmen.

### **Beispiele zur Abgrenzung von F&E**

Die routinemäßige Durchführung von Autopsien ist nicht der F&E, sondern den sonstigen Tätigkeiten zuzuordnen.

Autopsien zur Klärung von Nebenwirkungen einer neu entwickelten Krebstherapie sind jedoch sehr wohl F&E.

Eine Sektion im Zuge der Ausbildung von Studierenden ist der Lehre und Ausbildung zuzuordnen.

Die Bestimmung von Laborwerten im Rahmen von Vorsorgeuntersuchungen ist keine F&E. Die Durchführung spezieller Blutuntersuchungen an Patient:innen, die ein neuartiges Medikament einnehmen (z. B. im Rahmen der 3. Phase einer klinischen Prüfung), ist jedoch F&E.

Die routinemäßige tägliche Aufzeichnung von Temperatur und Luftdruck ist keine F&E, außer wenn die Aufzeichnungen im Rahmen eines Forschungsprojekts erfolgen.

Die Entwicklung einer neuartigen Methode zur Messung der Temperatur ist ebenfalls F&E, genauso wie die Entwicklung eines neuen Modells zur Wettervorhersage.

### **Spezialfall: Forschung für und über die Künste**

**Forschung für die Künste:** Unter der Voraussetzung, dass die fünf F&E-Kernkriterien erfüllt werden, stellt die Entwicklung von Produkten und Prozessen für die Künste eine F&E-Tätigkeit dar (z. B. experimentelle Entwicklung zur Herstellung von neuen Musikinstrumenten).

**Forschung über die Künste:** Wenn die fünf F&E-Kernkriterien erfüllt werden, sind Tätigkeiten auf dem Gebiet der Künste ebenfalls F&E-Tätigkeiten (z. B. Kunstgeschichte, Musikwissenschaft, Theaterwissenschaften).

Aber: Künstlerische Darbietungen erfüllen die fünf F&E-Kernkriterien nicht und sind demnach **keine F&E**. Auch die „Erschließung der Künste“ fällt nicht unter die F&E-Definition gemäß den Frascati-Handbuch-Richtlinien.

### **Interne und externe F&E**

Grundsätzlich wird zwischen interner und externer F&E unterschieden, wobei **nur die intern durchgeführte F&E zu melden** ist. Interne F&E umfasst alle von und an der Erhebungseinheit selbst durchgeführten Forschungsaktivitäten und -projekte. Unter externer F&E werden alle Forschungsaktivitäten und -projekte verstanden, die außerhalb der Erhebungseinheit durchgeführt werden, also kein integraler Bestandteil der eigenen Forschungstätigkeit der Erhebungseinheit sind.

Ausgaben für die Finanzierung von extern durchgeführter F&E sind nicht zu melden.

## Tätigkeitskategorien

Die Tätigkeiten der an der Erhebungseinheit Beschäftigten werden zu **Tätigkeitskategorien** zusammengefasst.

<b>VERWALTUNG (V)</b> (Universitätsverwaltung, Management, Administration)		
<b>LEHRE und AUSBILDUNG (L&amp;A)</b>	<b>FORSCHUNG und EXPERIMENTELLE ENTWICKLUNG (F&amp;E)</b>	<b>SONSTIGE</b> (wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche) <b>TÄTIGKEITEN (ST)</b>  an Kliniken: inkl. <b>DIENST AN KRANKEN</b>

Verwaltungstätigkeiten sollen aus den anderen drei Tätigkeitskategorien herausgelöst und als eigene Tätigkeitskategorie erfasst werden. Detaillierte Informationen zu den Tätigkeitskategorien und deren Abgrenzung sind in den Abschnitten „[Tätigkeitskategorien](#)“ (Tabelle V) und „[Aufteilung der Gesamtarbeitszeit](#)“ (Tabelle VII – Personalblätter) zu finden.

## Hinweise zum Erhebungsformular

### Tabelle I (Erhebungseinheit)

Die Angaben in Formulartabelle I sind zur Veröffentlichung im [Österreichischen Forschungsstättenkatalog](#) vorgesehen. Wenn Sie der Veröffentlichung zustimmen möchten, wählen Sie bitte in der Box am Ende von Formulartabelle I „Ja“ aus. Sie haben auch die Möglichkeit der Veröffentlichung zu widersprechen, indem Sie „Nein“ auswählen.

Bereits eingespielt finden Sie die Bezeichnung Ihrer Erhebungseinheit. Bitte überprüfen Sie diese und tragen Sie, falls erforderlich, in dem dafür vorgesehenen Feld („Neuer Name“) die korrekte aktuelle Bezeichnung ein.

Bereits eingespielt finden Sie auch die Adressdaten Ihrer Erhebungseinheit. Bitte geben Sie die Adresse/n an, die im Forschungsstättenkatalog als Kontaktadresse/n aufscheinen soll/en. Im Forschungsstättenkatalog können zwei Adressen angezeigt werden.

### Tabelle II (Leitung der Erhebungseinheit)

Die Angaben in Formulartabelle II sind ebenfalls zur Veröffentlichung im [Österreichischen Forschungsstättenkatalog](#) vorgesehen. Bitte geben Sie den:die aktuelle:n Leiter:in der Erhebungseinheit an.

### Tabelle III (Arbeitsgebiete)

Auch die Angaben in Formulartabelle III sind zur Veröffentlichung im [Österreichischen Forschungsstättenkatalog](#) vorgesehen. Zu berücksichtigen sind die **hauptsächlichen Arbeitsgebiete der Erhebungseinheit** in den Jahren **2024, 2025 und 2026**.

Sie finden bereits jene Arbeitsgebiete vor, die Ihre Erhebungseinheit im Rahmen der letzten F&E-Erhebung an Statistik Austria gemeldet hat oder die von Ihrer Universitätsverwaltung zur Verfügung gestellt wurden. Bitte aktualisieren Sie diese Angaben. Nicht mehr zutreffende Arbeitsgebiete sind zu löschen.

Falls die vorgegebenen Schlagworte aus der Systematik zur Beschreibung der hauptsächlichen Arbeitsgebiete der Erhebungseinheit nicht ausreichen, besteht die Möglichkeit weitere Begriffe vorzuschlagen.

## Tabelle IV (Forschungstätigkeit)

Formulartabelle IV soll die **Gesamtheit der Forschungstätigkeit der Erhebungseinheit** beschreiben. Bitte geben Sie mittels Aufzählung von einzelnen Projekten, Gruppen von Projekten, Forschungsschwerpunkten, Arbeitsgruppen oder Abteilungen einen Überblick über die Zielsetzung der Forschungstätigkeit Ihrer Erhebungseinheit im Berichtsjahr 2025.

### Gewichtung

Jedes Forschungsprojekt / jeder Forschungsschwerpunkt ist im Rahmen der gesamten Forschungstätigkeit der Erhebungseinheit zu gewichten. Für die Gewichtung ist der auf das einzelne Forschungsprojekt / auf den einzelnen Forschungsschwerpunkt entfallende Anteil an den Sachausgaben der Erhebungseinheit für F&E und/oder an der Gesamtarbeitszeit oder dem Gesamtpersonaleinsatz für F&E heranzuziehen.

Ausfüllhinweis: Die Angaben müssen ganzzahlig in Prozent erfolgen. Die Summe der Gewichte aller Forschungsprojekte und Forschungsschwerpunkte muss 100 % ergeben.

### Forschungsprojekte, -schwerpunkte

Als Forschungsprojekte bzw. -schwerpunkte sind jene Forschungsarbeiten zu verstehen, an denen **mehrere Angehörige der Erhebungseinheit** mitarbeiten und bei denen auf die sachliche Ausstattung der Erhebungseinheit zurückgegriffen wird, sowie Forschungsprojekte bzw. -schwerpunkte **einzelner Personen** im wissenschaftlichen Betrieb an der Erhebungseinheit, die im Rahmen der Erhebungseinheit durchgeführt werden und bei denen ebenfalls auf die sachliche und/oder personelle Ausstattung der Erhebungseinheit zurückgegriffen wird.

Da Ziel der Erhebung die Erfassung der Gesamtheit der in der Erhebungseinheit durchgeführten bzw. lokalisierten F&E-Tätigkeiten ist, ungeachtet der Herkunft der Mittel für ihre Finanzierung, sind hier sowohl die aus dem Globalbudget als auch die seitens Dritter (§ 26 und § 27 Universitätsgesetz 2002) finanzierten Forschungstätigkeiten einzubeziehen.

**Nicht für F&E** aufgewendete Mittel für **andere Projekte** sind jedoch **nicht zu melden**.

### Forschungsarten

Die Zuordnung zu den Forschungsarten ist in Form einer schätzungsweisen prozentuellen Aufteilung ( $GF + AF + EE = 100\%$ ) anzugeben.

Ausfüllhinweis: Die Angaben müssen ganzzahlig in Prozent erfolgen.

Für den **naturwissenschaftlich-technischen Bereich**, der auch Humanmedizin und Gesundheitswissenschaften, Agrarwissenschaften sowie Veterinärmedizin umfasst, werden die drei Forschungsarten gemäß den Frascati-Handbuch-Richtlinien wie folgt definiert:

- Unter **Grundlagenforschung (GF)** versteht man originäre Untersuchungen mit dem Ziel, den Stand des Wissens zu vermehren, ohne Ausrichtung auf ein spezifisches praktisches Ziel.
- Unter **angewandter Forschung (AF)** versteht man gleichfalls originäre Untersuchungen mit dem Ziel, den Stand des Wissens zu vermehren, jedoch mit Ausrichtung auf ein spezifisches praktisches Ziel.
- Unter **experimenteller Entwicklung (EE)** werden systematische Tätigkeiten verstanden, die unter Verwendung von durch F&E geschaffenem Wissen und durch praktische Erfahrung zusätzliches Wissen schaffen, das auf die Erzeugung neuer Produkte oder Prozesse oder auf die Verbesserung bestehender Produkte und Prozesse abzielt.<sup>1</sup>

Die Reihenfolge, in der die Forschungsarten genannt sind, stellt eine Aufzählung und keine Hierarchie dar, bedeutet also nicht, dass Grundlagenforschung nur zu angewandter Forschung und diese wiederum nur zu experimenteller Entwicklung führen kann. In F&E-Systemen gibt es zahlreiche Wege des Wissens- und Informationsflusses, sodass experimentelle Entwicklung auch Grundlagenforschung anregen kann, ebenso wie Grundlagenforschung auch direkt zu neuen Produkten oder Prozessen führen kann.

Im **sozial- und geisteswissenschaftlichen Bereich** können die drei Forschungsarten wie folgt definiert werden:

- **Grundlagenforschung (GF)** kann als Forschung definiert werden, die mit dem Ziel unternommen wird, präzises und exaktes Wissen über menschliche und soziale Phänomene zu erarbeiten, um ein angemessenes Bild von der Wirklichkeit zu gewinnen und so ein besseres Verständnis der Wirklichkeit zu ermöglichen.
- **Angewandte Forschung (AF)** kann als Forschung definiert werden, die mit dem praktischen Ziel unternommen wird, zur Lösung von mehr oder weniger spezifischen menschlichen und sozialen Problemen beizutragen und Entscheidungen vorzubereiten.
- **Experimentelle Entwicklung (EE)** bezieht sich hier auch auf die Entwicklung neuer Produkte oder Prozesse (z. B. in der Archäologie die Rekonstruktion antiker Werkzeuge oder Musikinstrumente).

---

<sup>1</sup> Die Definition entspricht der Konvention des „System of National Accounts“ (SNA), in der unter dem Begriff „Produkte“ Güter oder Dienstleistungen verstanden werden. Unter „Prozesse“ fallen Organisationsstrukturen und Verfahren sowie die Umwandlung von Inputs in Outputs samt deren Auslieferung und Bereitstellung.

## Tabelle V (Ausgaben der Erhebungseinheit finanziert aus dem Globalbudget)

Die bereits vorausgefüllten Ausgabensummen wurden von Ihrer Universitätsverwaltung nach Vorgaben von Statistik Austria berechnet. Berücksichtigt wurden die tatsächlichen Ausgaben im Berichtsjahr 2025.

**Nicht in den Ausgabensummen enthalten** sind gemäß den Frascati-Handbuch-Richtlinien Abschreibungen, Finanzierungskosten für Fremdkapital (insb. Zinsen, Tilgungen), Ausgaben für Finanzanlagen und Ausgaben für externe F&E. Erzielte Erlöse (Einnahmen) senken die Ausgaben im Berichtsjahr nicht.

### Kostenstelle(n)

Zu Ihrer Information sind jene Kostenstellen angeführt, auf deren Ebene die Ausgabensummen für die Erhebungseinheit errechnet wurden.

### Laufende Sachausgaben

Unter die laufenden Sachausgaben fallen Ausgaben für:

- Verbrauchsgüter, Hilfsstoffe, Büromaterial (z. B.: Farben, Lacke, Chemikalien, Papier)
- Mieten, Pacht und Reinigung
- Wasser, Energie und andere Betriebsstoffe
- Versicherungen, Steuern und öffentliche Abgaben
- Literatur
- Druck und Vervielfältigung
- Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)
- Dienstleistungen
- Dienstreisen
- Externes Personal

**Nicht anzugeben** sind **Abschreibungen, Zinsen und andere Finanzierungskosten.**

### Investitionsausgaben

Bei den Investitionsausgaben handelt es sich um Ausgaben für Maschinen und maschinelle Anlagen (insb. Hardware), Geräte, Einrichtungserfordernisse sowie Unterrichts- und Forschungserfordernisse mit einem Einzelanschaffungswert von über 1 000 Euro (brutto) sowie um Sachen, die in wirtschaftlicher Betrachtungsweise als Einheit aufzufassen sind (z. B. Bibliothek, Erstausrüstung). Diese dürfen nicht in ihre Teile zerlegt und den laufenden Sachausgaben zugerechnet werden. Die Investitionsausgaben sind als Bruttobeträge (ohne Abzug von Abschreibungen) zu melden.

**Nicht anzugeben** sind **Bauausgaben.** Diese sind ausgenommen, da sie nicht auf Ebene der einzelnen Erhebungseinheiten verrechnet werden, sondern für die gesamte Universität zentral bekanntgegeben werden.

## Tätigkeitskategorien

Bitte teilen Sie die laufenden Sachausgaben und Investitionsausgaben des Berichtsjahrs 2025, die für Ihre Erhebungseinheit ermittelt wurden, prozentuell auf die einzelnen Tätigkeitskategorien auf. Wenn Ihnen keine konkreten Zahlen zur Verfügung stehen, tragen Sie bitte bestmöglich geschätzte Werte ein.

Ausfüllhinweis: Die Angaben müssen ganzzahlig in Prozent erfolgen.

### Lehre und Ausbildung (L&A)

Im Jahr 2025 getätigte Ausgaben für Aktivitäten, die den Unterricht und die Ausbildung der Studierenden zum Gegenstand hatten oder damit in Zusammenhang standen.

Beispiele: Ausgaben für

- Chemikalien für Laborübungen
- Anschauungsmaterialien für Lehrveranstaltungen
- Literatur zur Vorbereitung von Lehrveranstaltungen
- Prüfungsunterlagen und deren Herstellung

### Forschung und experimentelle Entwicklung (F&E)

Im Jahr 2025 getätigte Ausgaben im direkten Zusammenhang mit den Forschungsaktivitäten der Erhebungseinheit.

**Definition: Forschung und experimentelle Entwicklung (F&E) umfasst schöpferische und systematische Tätigkeiten, die mit dem Ziel durchgeführt werden, den Stand des Wissens zu vermehren – einschließlich Wissen über die Menschheit, Kultur und Gesellschaft – und neue Anwendungen des vorhandenen Wissens zu erarbeiten.**

Beispiele: Ausgaben für

- Literatur für ein konkretes Forschungsprojekt
- Ausrüstung für Forschungsprojekte
- Verbrauchsmaterial für Forschungsprojekte

Alle Ausgaben, die für die allgemeine Forschungstätigkeit der Erhebungseinheit oder für ein konkretes Forschungsprojekt getätigt werden, sind der Kategorie F&E zuzuordnen, **ausgenommen Ausgaben für Verwaltung von F&E** (fallen unter die Kategorie Verwaltung).

### Verwaltung (Management, Administration, Universitätsverwaltung) (V)

Im Jahr 2025 getätigte Ausgaben für administrative und organisatorische Aktivitäten zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Erhebungseinheit bzw. des Universitätsbetriebs sowie Ausgaben für administrative Tätigkeiten der Erhebungseinheit in den Kategorien Lehre und Ausbildung, Forschung und experimentelle Entwicklung und sonstige Tätigkeiten.

Beispiele: Ausgaben für

- IT-Ausstattung des Sekretariats
- Büromaterialien
- Verwaltungsaufwendungen für die anderen 3 Tätigkeitskategorien

## Sonstige Tätigkeiten (ST)

Im Jahr 2025 getätigte Ausgaben im Zusammenhang mit allen sonstigen wissenschaftlichen Tätigkeiten mit Routinecharakter, die nicht in der Absicht geschahen, in Neuland vorzustoßen; indirekt dienten sie möglicherweise der Lehr- und Forschungstätigkeit, wurden jedoch nicht direkt für ein konkretes Lehrvorhaben oder Forschungsprojekt unternommen.

Beispiele: Ausgaben für

- Literatur für die allgemeine Institutsausstattung (Hinweis: Ausgaben für Literatur für konkrete Forschungsprojekte bitte zur Kategorie F&E, Ausgaben für Literatur im Zusammenhang mit Lehrtätigkeiten bitte zur Kategorie L&A)
- Erstellung von privaten und amtlichen Gutachten
- Prüf- und Kontrolltätigkeit im Auftrag Dritter
- Redaktion oder (Mit-)Herausgabe von wissenschaftlichen Publikationen
- allgemeine Datensammlung

Außerdem: Ausgaben für alle sonstigen Tätigkeiten, die weder der L&A noch der F&E, noch der Verwaltung zurechenbar sind.

## Tabelle VI (Forschungsausgaben außerhalb des Globalbudgets)

Wenn Sie in Formulartabelle VI die von Ihrer Universitätsverwaltung bereits zur Verfügung gestellten Daten betreffend die Projektfinanzierung gemäß § 26 und § 27 UG 2002 vorfinden, überprüfen Sie diese bitte und ergänzen Sie diese gegebenenfalls. Die eingespielten Daten dienen dabei als Anhaltspunkt. Bitte beachten Sie, dass **nur die Ausgaben für interne F&E anzugeben** sind, **die in das Kalenderjahr 2025 fallen**, unabhängig davon, ob ein Projekt begonnen, weitergeführt oder fertig gestellt wurde. Aus F&E-Ergebnissen erzielte Erlöse senken die F&E-Ausgaben im Berichtsjahr nicht.

**Nicht für F&E**, sondern für andere Projekte **aufgewendete Mittel** (z. B. § 27-Mittel für wissenschaftliche Untersuchungen oder Gutachten) sind in Formulartabelle VI **nicht einzutragen**.

**Nicht anzugeben** sind die **externen F&E-Ausgaben**, also Ausgaben für F&E, die außerhalb der Erhebungseinheit (von Dritten) durchgeführt wird, wie z. B. außer Haus vergebene Forschungsaufträge oder zugekaufte Forschungsleistungen.

## Personalausgaben (PA)

Im Fall von Personalausgaben (PA) in Formulartabelle VI (Forschungsausgaben außerhalb des Globalbudgets) sind auch in Formulartabelle VII (Personal) für die betreffenden Personen („[Drittmittel-Angestellte](#)“) entsprechende Angaben erforderlich („[Personalblätter](#)“).

Ausfüllhinweis: Die Angaben müssen ganzzahlig in Prozent erfolgen. Die prozentuellen Anteile für Personalausgaben, laufende Sachausgaben und Investitionsausgaben müssen zusammen 100 % ergeben.

## Laufende Sachausgaben (LS)

Unter die laufenden Sachausgaben fallen Ausgaben für:

- Verbrauchsgüter, Hilfsstoffe, Büromaterial (z. B.: Farben, Lacke, Chemikalien, Papier)
- Mieten, Pacht und Reinigung

- Wasser, Energie und andere Betriebsstoffe
- Versicherungen, Steuern und öffentliche Abgaben
- Literatur
- Druck und Vervielfältigung
- Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)
- Dienstleistungen
- Dienstreisen
- Externes Personal

Ausfüllhinweis: Die Angaben müssen ganzzahlig in Prozent erfolgen. Die prozentuellen Anteile für Personalausgaben, laufende Sachausgaben und Investitionsausgaben müssen zusammen 100 % ergeben.

**Nicht anzugeben sind Abschreibungen, Zinsen und andere Finanzierungskosten.**

### Investitionsausgaben (I)

Bei den Investitionsausgaben handelt es sich um Ausgaben für Maschinen und maschinelle Anlagen (insb. Hardware), Geräte, Einrichtungserfordernisse sowie Forschungserfordernisse mit einem Einzelanschaffungswert von über 1 000 Euro sowie um Sachen, die in wirtschaftlicher Betrachtungsweise als Einheit aufzufassen sind (z. B. Bibliothek, Erstausrüstung). Diese dürfen nicht in ihre Teile zerlegt und den laufenden Sachausgaben zugerechnet werden. Die Investitionsausgaben sind als Bruttobeträge (ohne Abzug von Abschreibungen) zu melden.

Ausfüllhinweis: Die Angaben müssen ganzzahlig in Prozent erfolgen. Die prozentuellen Anteile für Personalausgaben, laufende Sachausgaben und Investitionsausgaben müssen zusammen 100 % ergeben.

**Nicht anzugeben sind Bauausgaben.** Diese sind ausgenommen, da sie nicht auf Ebene der einzelnen Erhebungseinheiten verrechnet werden, sondern für die gesamte Universität zentral bekanntgegeben werden.

### Mittelherkunft

Bei F&E-Projekten mit mehreren finanzierenden Stellen ist nicht nur die überwiegende Finanzierungsquelle anzugeben, sondern alle an der Projektfinanzierung beteiligten Stellen sind mit deren jeweiligen Finanzierungsanteilen einzutragen.

Ausfüllhinweis: Je F&E-Projekt können höchstens vier verschiedene finanzierende Stellen eingetragen werden.

### Inland

- **FWF – Österreichischer Wissenschaftsfonds**
  - F&E-Ausgaben finanziert durch den Österreichischen Wissenschaftsfonds FWF
- **FFG – nationale F&E-Förderprogramme ohne FFG-Basisprogramme**
  - F&E-Ausgaben finanziert aus nationalen Programmen, die von der FFG (Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH) im Auftrag der geldgebenden Institution abgewickelt werden

Beispiele für nationale Förderungen:

„Digitale Technologien“, „Take Off“, „Digitaler Zwilling“ (Geldgeber: BMIMI);  
„ACRP“, „Zero Emission Mobility“, „Digitale Transformation in der Mobilität“  
(Geldgeber: Klima- und Energiefonds);  
„Mission Klimaneutrale Stadt“, „Energieforschung“ (Geldgeber: Klima- und  
Energiefonds und BMIMI)

- **FFG – nur Basisprogramm-Förderungen**

- F&E-Ausgaben finanziert durch Förderungen aus den Basisprogrammen der FFG (Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH)

- **ÖAW – Österreichische Akademie der Wissenschaften**

- F&E-Ausgaben finanziert durch die ÖAW
- F&E-Ausgaben finanziert durch Institutionen/Forschungsgesellschaften, die mit der ÖAW assoziiert sind:

IMBA – Institut für Molekulare Biotechnologie GmbH

GMI – Gregor-Mendel-Institut für Molekulare Pflanzenbiologie GmbH

CeMM – Forschungszentrum für Molekulare Medizin GmbH

- **Jubiläumsfonds der OeNB**

- F&E-Ausgaben finanziert durch den Jubiläumsfonds der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB)

- **Sonstige öffentlich-rechtliche Einrichtungen (Körperschaften, Stiftungen, Fonds)**

- F&E-Ausgaben finanziert durch inländische öffentlich-rechtliche Stiftungen oder öffentlich-rechtliche Fonds, die nicht einer Gebietskörperschaft (Bund, Länder, Gemeinden) zuzurechnen sind, oder durch andere öffentlich-rechtliche Körperschaften wie Kammern (gesetzliche Interessensvertretungen)
- F&E-Ausgaben finanziert durch die österreichischen Sozialversicherungsträger

**Aber:** Bei durch den Jubiläumsfonds der Oesterreichischen Nationalbank finanzierten F&E-Ausgaben ist als finanzierende Stelle Jubiläumsfonds der OeNB auszuwählen.

**Aber:** Bei durch Stiftungen und Fonds außerhalb des öffentlich-rechtlichen Bereichs oder aus dem Ausland finanzierten F&E-Ausgaben ist die jeweils finanzierende Stelle zu wählen.

Beispiele:

Bei F&E-Ausgaben finanziert aus privaten inländischen Stiftungen ist als finanzierende Stelle Privater gemeinnütziger Sektor auszuwählen.

Bei F&E-Ausgaben finanziert aus ausländischen Stiftungen ist als finanzierende Stelle sonstiges Ausland (ohne Unternehmen) auszuwählen.

- **Bund**

- F&E-Ausgaben finanziert durch österreichische Bundesministerien
- F&E-Ausgaben finanziert durch vom Bund kontrollierte Einrichtungen

Bei durch die Christian Doppler Forschungsgesellschaft (CDG) finanzierten F&E-Ausgaben sind als **finanzierende Stellen Bund und inländische/ausländische Unternehmen** auszuwählen (mit dem jeweiligen Finanzierungsanteil an den F&E-Ausgaben).

Wenn nationale Förderungen und Förderprogramme des Bundes über eine intermediäre Einrichtung abgewickelt werden, z. B. die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws), so ist als **finanzierende Stelle Bund** auszuwählen.

**Aber:** Bei F&E-Ausgaben finanziert aus nationalen Programmen, die von der FFG abgewickelt werden, ist als **finanzierende Stelle FFG – nationale F&E-Förderprogramme ohne Basisprogramme** auszuwählen.

**Aber:** Bei F&E-Ausgaben finanziert von ausländischen Ministerien ist als **finanzierende Stelle sonstiges Ausland (ohne Unternehmen)** zu wählen.

- **Hochschulsektor – Eigene Mittel**

- F&E-Ausgaben finanziert durch inländische Universitäten, Privatuniversitäten, Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen
- Mittel aus Einnahmen für Gutachten, klinische oder nicht-klinische Prüfungen, Untersuchungen und Befundungen im Auftrag Dritter, die von der Erhebungseinheit im Berichtsjahr 2025 **zur Finanzierung von Forschungsausgaben** eingesetzt wurden
- Mittel aus Spenden und Sponsoring oder sonstigen Einnahmen, ohne Gegenleistung und ohne Zweckwidmung für Forschung, die von der Erhebungseinheit im Berichtsjahr 2025 **zur Finanzierung von Forschungsausgaben** eingesetzt wurden

Wenn die Finanzierung von Forschungsausgaben im Berichtsjahr 2025 über Einnahmen aus Lehrgängen oder aus Studiengebühren erfolgte, ist als finanzierende Stelle ebenfalls Hochschulsektor – Eigene Mittel auszuwählen.

- **Länder ohne Wien**

- F&E-Ausgaben finanziert durch österreichische Bundesländer (ohne Wien)
- F&E-Ausgaben finanziert durch Landeskrankenanstaltengesellschaften (ohne Wiener Gesundheitsverbund (vormals KAV))
- F&E-Ausgaben finanziert durch Fonds/Stiftungen der Länder (ohne Wien)  
Beispiel: Medizinischer Forschungsfonds (MFF) Tirol
- F&E-Ausgaben finanziert durch von den Ländern (ohne Wien) kontrollierte Einrichtungen  
Beispiele: Business Upper Austria – OÖ Wirtschaftsagentur GmbH, Standortagentur Tirol GmbH

**Aber:** Bei durch Land/Gemeinde Wien finanzierten F&E-Ausgaben ist als **finanzierende Stelle Wien** auszuwählen.

**Aber:** Bei durch das Land Südtirol finanzierten F&E-Ausgaben ist als **finanzierende Stelle sonstiges Ausland (ohne Unternehmen)** auszuwählen.

- **Wien**
  - F&E-Ausgaben finanziert durch Land/Gemeinde Wien
  - F&E-Ausgaben finanziert durch Stiftungen/Fonds von Land/Gemeinde Wien  
Beispiele: Hochschuljubiläumsfonds der Stadt Wien zur Förderung der Wissenschaft, Wiener Wissenschafts-, Forschungs- und Technologiefonds (WWTF)
  - F&E-Ausgaben finanziert durch den Wiener Gesundheitsverbund (vormals KAV)
- **Gemeinden ohne Wien**
  - F&E-Ausgaben finanziert durch Städte (ohne Wien), Gemeinden, Gemeindeverbände
- **Privater gemeinnütziger Sektor (Vereine, Privatpersonen)**
  - F&E-Ausgaben finanziert durch private Organisationen ohne Erwerbscharakter (POoE), die nicht von anderen Sektoren (Staat, Unternehmen) kontrolliert werden  
Beispiele: Gewerkschaften, Verbraucherverbände, Privatpersonen, private Haushalte, private Stiftungen, private Fonds, Österreichisches Rotes Kreuz, Klöster
- **inländische Unternehmen**
  - F&E-Ausgaben finanziert durch im Inland ansässige Unternehmen

Bei durch die Christian Doppler Forschungsgesellschaft (CDG) finanzierten F&E-Ausgaben sind als **finanzierende Stellen Bund und inländische/ausländische Unternehmen** auszuwählen (mit dem jeweiligen Finanzierungsanteil an den F&E-Ausgaben).

**Aber:** Bei F&E-Ausgaben finanziert durch im Ausland ansässige Unternehmen ist als **finanzierende Stelle ausländische Unternehmen** zu wählen.

## Ausland

- **Internationale Organisationen**
  - F&E-Ausgaben finanziert durch internationale Organisationen  
Beispiele: UNO, UNESCO, OECD, NATO, European Space Agency (ESA), Internationaler Währungsfonds (IWF), Weltgesundheitsorganisation (WHO)
- **EU – Europäische Union**
  - F&E-Ausgaben finanziert durch EU-Förderprogramme (z. B. Horizon Europe)
  - F&E-Ausgaben finanziert durch Institutionen der EU

**Aber:** Bei F&E-Ausgaben finanziert durch einen bestimmten EU-Mitgliedstaat ist als **finanzierende Stelle sonstiges Ausland (ohne Unternehmen)** zu wählen.

- **sonstiges Ausland (ohne Unternehmen)**
  - F&E-Ausgaben finanziert durch ausländische Staaten (inkl. EU-Mitgliedstaaten)
  - F&E-Ausgaben finanziert durch ausländische Stiftungen, ausländische Fonds, ausländische private Geldgeber:innen, ausländische Hochschulen, etc.

**Aber:** Bei F&E-Ausgaben finanziert durch im Ausland ansässige Unternehmen ist als **finanzierende Stelle ausländische Unternehmen** zu wählen.

- **ausländische Unternehmen**
  - F&E-Ausgaben finanziert durch im Ausland ansässige Unternehmen

Bei durch die Christian Doppler Forschungsgesellschaft (CDG) finanzierten F&E-Ausgaben sind als **finanzierende Stellen Bund und inländische/ausländische Unternehmen** auszuwählen (mit dem jeweiligen Finanzierungsanteil an den F&E-Ausgaben).

Bei Fragen zu den Kategorien der Mittelherkunft wenden Sie sich bitte an Statistik Austria: +43 1 711 28-7506; [dieter.baumann@statistik.gv.at](mailto:dieter.baumann@statistik.gv.at)

## Tabelle VII (Personal)

### Zu erfassendes Personal:

Grundsätzlich sind alle Personen, die im Zusammenhang mit wissenschaftlichen Aktivitäten im Jahr 2025 an der Erhebungseinheit tätig waren, mit einem eigenen Personalblatt zu erfassen.

Dabei ist neben dem internen Personal auch das externe Personal zu melden. Informationen folgen im Abschnitt „[Internes und externes Personal](#)“.

### Hinweis zur Erfassung von „Drittmittel“-Angestellten:

Wenn Forschungspersonal über „Drittmittel“ (Mittel außerhalb des Globalbudgets) finanziert wird, sind in Formulartabelle VII für die betreffenden Personen, basierend auf den Angaben zu den „[Personalausgaben \(PA\)](#)“ in Formulartabelle VI (Forschungsausgaben außerhalb des Globalbudgets), die entsprechenden Personalblätter auszufüllen. Für eine Person können auch mehrere Personalblätter angelegt werden, z. B. im Fall von unterschiedlichen finanzierenden Stellen oder bei Vorliegen eines zusätzlichen Beschäftigungsverhältnisses zur Universität.

**Nicht zu erfassen** sind folgende Personengruppen:

- Honorarprofessor:innen gem. § 26 UOG 1993
- Universitätslektor:innen (Lehrbeauftragte gem. § 30 UOG 1993)
- Privatdozent:innen gem. § 102 UG 2002  
z. B. Universitätsdozent:innen gem. § 27 UOG 1993 oder gem. § 28 KUOG, die in keinem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund oder Angestelltenverhältnis zur Universität stehen
- Lektor:innen nach § 29 Kollektivvertrag
- studentische Mitarbeiter:innen, deren Tätigkeiten denen von Tutor:innen entsprechen
- Gastprofessor:innen, sofern sie nicht in F&E tätig waren
- Emeritierte Universitätsprofessor:innen, sofern sie nicht in F&E tätig waren
- Professor:innen im Ruhestand, sofern sie nicht in F&E tätig waren
- Personen mit freien Dienstverträgen oder Werkverträgen, die nicht vollständig in den wissenschaftlichen Betrieb der Einheit integriert waren

## Internes und externes Personal

### Internes Personal

In der Erhebungseinheit im wissenschaftlichen Betrieb tätige Personen, die entweder ein

Arbeitsverhältnis zur Universität aufweisen oder als Beamt:innen der Universität (dem Amt der Universität) zur dauernden Dienstleistung überlassen wurden (mit aktivem Dienstverhältnis zum Bund), werden dem internen Personal zugeordnet.

Beispiele für internes Personal:

- (ordentliche) Universitätsprofessor:innen
- Universitätsdozent:innen
- Projektmitarbeiter:innen nach Kollektivvertrag
- Senior Scientists
- Assoziierte Professor:innen

Ausgaben für Mitarbeiter:innen des internen Personals sind zu den **Personalausgaben** zu rechnen. Drittmittelfinanzierte F&E-Ausgaben für Mitarbeiter:innen des internen Personals sind dementsprechend in Formulartabelle VI (Forschungsausgaben außerhalb des Globalbudgets) bei den Personalausgaben (PA) anzugeben.

### Externes Personal

In der Erhebungseinheit im wissenschaftlichen Betrieb tätige Personen, die **weder** ein Arbeitsverhältnis zur Universität aufweisen **noch** als Beamt:innen der Universität (dem Amt der Universität) zur dauernden Dienstleistung überlassen wurden (mit aktivem Dienstverhältnis zum Bund), werden dem externen Personal zugeordnet.

Beispiele für externes Personal:

- Emeriti bzw. Professor:innen im Ruhestand mit F&E Tätigkeit
- Landesbedienstete, die im wissenschaftlichen Betrieb der Einheit tätig sind
- Mitarbeiter:innen der Landeskrankenanstaltengesellschaft, die im wissenschaftlichen Betrieb der Einheit tätig sind
- überlassenes Personal (ausgenommen die zur dauernden Dienstleistung zugewiesenen Beamt:innen), das im wissenschaftlichen Betrieb der Einheit tätig ist
- Doktorand:innen ohne Arbeitsverhältnis zur Universität, die im wissenschaftlichen Betrieb der Erhebungseinheit tätig sind
- Personen mit Werkverträgen, die in den wissenschaftlichen Betrieb der Erhebungseinheit integriert sind

Ausgaben für Mitarbeiter:innen des externen Personals sind zu den **laufenden Sachausgaben** zu rechnen. Drittmittelfinanzierte F&E-Ausgaben für Mitarbeiter:innen des externen Personals sind dementsprechend in Formulartabelle VI (Forschungsausgaben außerhalb des Globalbudgets) bei den laufenden Sachausgaben (LS) anzugeben.

### Personalkategorien

Bei der für die Erhebung durchzuführenden Einteilung in die drei Personalkategorien A, B und C handelt es sich grundsätzlich um eine (auf Grund internationaler Empfehlungen definierte) **funktionelle Aufgliederung**, das heißt die **Beschäftigten** werden **auf Grund ihrer Funktion**, nicht nur auf Grund ihrer dienstrechtlichen Stellung oder ihrer Qualifikation zugeordnet.

### Wissenschaftliches Personal (Personalkategorie A)

In die Personalkategorie A fallen alle Angehörigen der folgenden Gruppen, sofern sie im Jahr 2025 an der Erhebungseinheit im wissenschaftlichen Betrieb tätig waren (z. B. in weiter-

bestehenden Dienstverhältnissen zum Bund, in Angestelltenverhältnissen zur Universität (Globalbudget und Drittmittel), in jeglichem Ausbildungsverhältnis):

- Professor:innen
- Universitätsdozent:innen
- Assistent:innen
- studentische Mitarbeiter:innen, deren Tätigkeiten denen von Studienassistent:innen bzw. Demonstrator:innen entsprechen
- sonstiges wissenschaftliches Personal

Wie schon im Abschnitt „[zu erfassendes Personal](#)“ beschrieben, kann bei einigen Personengruppen von einer Erfassung im Fragebogen abgesehen werden.

### Höherqualifiziertes nichtwissenschaftliches Personal (Personalkategorie B)

Die Personalkategorie B umfasst all jene in einem Beschäftigungsverhältnis zur Universität (Angestelltenverhältnis finanziert aus Globalbudget oder aus Drittmitteln), in einem der Universität zugeordneten Dienstverhältnis zum Bund oder in einem Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, die im Jahr 2025 im wissenschaftlichen Betrieb an der Erhebungseinheit beschäftigt waren, und die auf Grund ihrer Ausbildung (MTA-Ausbildung, Matura, Fachausbildung) oder ihrer praktischen Erfahrung (langjährige Routine) unter der Leitung oder Aufsicht eines/einer Angehörigen der Erhebungseinheit eine **höherqualifizierte Tätigkeit** ausführen (z. B. Medizinisch-technische Assistent:innen, höherqualifizierte Laborant:innen, Techniker:innen), die mit der wissenschaftlichen Tätigkeit der Erhebungseinheit (Lehr-, Forschungs-, Prüftätigkeit, etc.) in Zusammenhang stand.

Die abgelegte Reifeprüfung kann ein Hinweis für die Zugehörigkeit zu Personalkategorie B sein, soll jedoch nicht der einzige Grund für die Zuordnung sein. Entscheidend ist die von der Person ausgeübte **Funktion** im Sinne der Erhebung.

### Sonstiges nichtwissenschaftliches Personal (Personalkategorie C)

Die Personalkategorie C umfasst alle sonstigen in einem Beschäftigungsverhältnis zur Universität (Angestelltenverhältnis finanziert aus Globalbudget oder aus Drittmitteln), in einem der Universität zugeordneten Dienstverhältnis zum Bund oder in einem Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, die im Jahr 2025 im wissenschaftlichen Betrieb an der Erhebungseinheit beschäftigt waren, also vor allem Büropersonal, Schreibkräfte, gelernte und ungelernte Arbeitnehmer:innen, **Lehrlinge** sowie sonstiges Hilfspersonal in Labor und Verwaltung.

### Personalblätter (Personal – Detail)

Für das zu erfassende Personal wird in Abhängigkeit von der Personalkategorie eine unterschiedliche Anzahl an Merkmalen erhoben. Für die Personalkategorie A sind alle Merkmale zu erfassen. Für die Personalkategorien B und C wird auf die Erfassung bestimmter Merkmale verzichtet.

## Sozialversicherungsnummer (SVNr)

Die Erfassung des Merkmals der Sozialversicherungsnummer entspricht der geltenden [F&E-Statistik-Verordnung](#) (Anlage II), die im Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramts (RIS) abrufbar ist.

## Geschlecht

Erhoben wird das **biologische Geschlecht** mit den drei möglichen Merkmalsausprägungen:

- männlich
- weiblich
- anderes/divers

## Höchstes Ausbildungsniveau – Personalkategorie A

Die Bezeichnungen der auswählbaren Ausbildungsniveaus für das wissenschaftliche Personal sind an das österreichische Bildungssystem angepasst. Ausländische Abschlüsse sind inländischen Abschlüssen gleichzustellen und einer gleichwertigen Ausbildungsstufe zuzuordnen. Dabei ist die **höchste erfolgreich abgeschlossene Ausbildung** ausschlaggebend, nicht unbedingt der zuletzt erworbene Bildungsabschluss. Die Einteilung der Bildungsabschlüsse folgt den Bildungsstufen der internationalen Bildungsklassifikation ISCED (International Standard Classification of Education).

### Promotion oder gleichwertiges Bildungsprogramm (ISCED-Stufe 8)

Es muss ein Studienabschluss auf der dritten Stufe (Doktorats-Niveau) gemäß der Studienstruktur des Bologna-Prozesses vorliegen.

### PhD-, Doktoratsstudium (außer Doktorat der medizinischen Wissenschaft)

- abgeschlossenes PhD- oder Doktoratsstudium, postgradual (im Anschluss an ein abgeschlossenes Master- oder Diplomstudium)

Hinweis: Für das Doktorat der medizinischen Wissenschaft ist eine eigene Auswahlmöglichkeit vorgesehen (siehe unterhalb).

### Doktorat der medizinischen Wissenschaft als PhD-, Doktoratsstudium (Dr.scient.med.)

- Doktorat der medizinischen Wissenschaft, postgradual (im Anschluss an ein abgeschlossenes Master- oder Diplomstudium), insb. die akademischen Grade: Dr.<sup>in</sup> scient.med., Dr.<sup>in</sup> med.univ. et scient.med., Dr.<sup>in</sup> med.dent. et scient.med.

### Master oder gleichwertiges Bildungsprogramm (ISCED-Stufe 7)

Es muss ein Studienabschluss auf der zweiten Stufe (Master-Niveau) gemäß der Studienstruktur des Bologna-Prozesses vorliegen.

### Postgradualer universitärer Lehrgang

- abgeschlossener Universitäts- oder Hochschullehrgang oder Lehrgang universitären Charakters, postgradual (im Anschluss an ein abgeschlossenes Studium)

Hinweis: Wenn bereits ein PhD- oder Doktoratsstudium auf ISCED-Stufe 8 abgeschlossen wurde, ist der postgraduale universitäre Lehrgang auf ISCED-Stufe 7 nicht relevant, weil das PhD- oder Doktoratsstudium den höheren Abschluss darstellt.

### **Medizinstudium als Diplomstudium (Dr.med.univ., Dr.med.dent.)**

- abgeschlossenes Diplomstudium der Humanmedizin oder der Zahnmedizin, insb. die akademischen Grade:  
Dr.<sup>in</sup> med.univ., Dr.<sup>in</sup> med.dent., Dr.<sup>in</sup> med.univ. et med.dent.

### **Master-, Diplomstudium (außer Medizinstudium)**

- abgeschlossenes Master- oder Diplomstudium an einer Universität, Hochschule oder Fachhochschule

Hinweis: Für das Diplomstudium der Human-/Zahnmedizin ist eine eigene Auswahlmöglichkeit vorgesehen (siehe oberhalb).

### **Bachelor oder gleichwertiges Bildungsprogramm (ISCED-Stufe 6)**

Es muss ein Studienabschluss auf der ersten Stufe (Bachelor-Niveau) gemäß der Studienstruktur des Bologna-Prozesses vorliegen. Ebenso werden spezielle Studienprogramme – sogenannte Kurzstudien – erfasst, die mit dem Titel „Akademisch geprüfte:r ...“, der keinen akademischen Grad darstellt, abschließen.

### **Bachelorstudium**

- abgeschlossenes Bachelor- oder Bakkalaureatsstudium an einer Universität, Hochschule oder Fachhochschule

### **Kurzstudium**

- abgeschlossenes Kurzstudium (kurzer Studiengang, Studiendauer maximal sechs Semester, in Österreich bis längstens 2003 eingerichtet) an einer Universität oder Kunsthochschule mit jeweiliger Berufsbezeichnung „Akademisch geprüfte:r ...“  
Beispiele: Datentechnik, Lied und Oratorium, Musikdramatische Darstellung, Musiktherapie, etc.

Hinweis: Für universitäre Lehrgänge, die mit dem Titel „Akademische:r ...“ abschließen, ist eine eigene Auswahlmöglichkeit vorgesehen (siehe weiter unten).

### **Kurzes tertiäres Bildungsprogramm (ISCED-Stufe 5)**

Es muss ein Bildungsabschluss der 13. Schulstufe vorliegen – in der berufsorientierten Ausbildung sind hier insbesondere die berufsbildenden höheren Schulen (BHS) zu nennen – oder der Abschluss einer postsekundären Ausbildung, jedoch kein Studienabschluss.

### **Akademie – Postsekundäre Bildungseinrichtung, nicht universitär**

- abgeschlossene Ausbildung an einer nicht universitären Akademie oder nicht universitären postsekundären Bildungseinrichtung

Beispiele:

- Medizinisch-technische Akademie für den gehobenen medizinisch-technischen Dienst mit jeweiliger Berufsbezeichnung „Diplomierter ...“ (bis 2018)
- Pädagogische Akademie (bis 2007)
- Akademie für Sozialarbeit (bis 2006)
- Hebammenakademie (bis 2013)

### **Meister:innenprüfung**

inkl. abgeschlossene Ausbildung an einer Meister-, Werkmeister-, Bauhandwerkerschule

### **BHS – Berufsbildende höhere Schule (jede Ausbildungsrichtung), inkl. Kolleg**

- abgelegte Reife- und Diplomprüfung an einer BHS
- abgeschlossenes Kolleg (Reife- und Diplomprüfung) an einer BHS
- abgeschlossener Aufbaulehrgang (Reife- und Diplomprüfung) im Anschluss an eine abgeschlossene BMS oder ähnliche Ausbildung

Beispiele:

- HTL – Höhere technische und gewerbliche Lehranstalt (inkl. HTL für Berufstätige)  
Beispiele für Fachrichtungen: Bau – Holz, Chemie, Elektrotechnik – Elektronik, Maschinenbau, Biomedizin- und Gesundheitstechnik, Medien, Wirtschaftsingenieurwesen, Mode, Tourismus, Kunstgewerbe, Kunst und Gestaltung, etc.
- HAK – Handelsakademie (inkl. HAK für Berufstätige)
- HLW – Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe  
Beispiele für Fachrichtungen: Kultur- und Kongressmanagement, Kommunikations- und Mediendesign, Umwelt und Wirtschaft, Produktmanagement und Präsentation, etc.
- Höhere Lehranstalt für Sozialbetreuung und Pflege
- HLFS – Höhere Lehranstalt für land- und forstwirtschaftliche Schulen  
Beispiele: Landwirtschaft, Gartenbau, Umwelt- und Ressourcenmanagement, Wein- und Obstbau, Forstwirtschaft, etc.
- BAfEP, BAKIP, BASOP – Bildungsanstalt für Elementarpädagogik (Kindergartenpädagogik) oder für Sozialpädagogik

### **Postsekundärer, nicht tertiärer Bereich (ISCED-Stufe 4)**

Es muss ein Bildungsabschluss vorliegen, der nicht in den tertiären Bereich fällt, mit dem aber beruflich ein postsekundäres Ausbildungsniveau erreicht wird.

### **Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege**

inkl. Sonderausbildungen im gehobenen Dienst für GKP

Beispiele: Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege, Schule für Kinder- und Jugendlichenpflege, Sonderausbildung in der Intensivpflege, Sonderausbildung in der Krankenhaushygiene, etc.

### **Universitärer Lehrgang, nicht postgradual, für Maturant:innen**

- abgeschlossener Universitäts- oder Hochschullehrgang oder Lehrgang universitären Charakters **nach abgelegter Reifeprüfung** an einer AHS, ohne akademischen Grad gemäß der Studienstruktur des Bologna-Prozesses, mit dem Titel „Akademische:r ...“

Hinweis: Für BHS-Absolvent:innen auf ISCED-Stufe 5 ist der universitäre Lehrgang für Maturant:innen auf ISCED-Stufe 4 nicht relevant, weil die abgelegte Reife- und Diplomprüfung an einer BHS den höheren Abschluss darstellt.

### **Berufsreifeprüfung, Lehre mit Reifeprüfung**

#### **Sekundarbereich II (ISCED-Stufe 3)**

Es muss ein Bildungsabschluss vorliegen, mit dem das Ausbildungsniveau der Sekundarstufe II erreicht wird. In der berufsorientierten Ausbildung sind hier insbesondere die berufsbildenden mittleren Schulen (BMS) zu nennen, in der Allgemeinbildung die allgemeinbildenden höheren Schulen (AHS).

#### **AHS – Allgemeinbildende höhere Schule**

- abgelegte Reifeprüfung an einer allgemeinbildenden höheren Schule (AHS)

Beispiele für Schulformen der AHS: Gymnasium, Realgymnasium, Wirtschaftskundliches Realgymnasium, Oberstufenrealgymnasium (ORG), Aufbau(real)gymnasium, AHS für sprachliche Minderheiten, AHS mit musischen oder sportlichen Schwerpunkten, etc.

#### **Sonstige Ausbildung mit Reifeprüfung**

- abgelegte Reifeprüfung an einer Internationalen Schule oder Schule mit Statut

Hinweis: Wenn eine Reife- und Diplomprüfung auf ISCED-Stufe 5 an einer BHS abgelegt wurde, ist die sonstige Ausbildung mit Reifeprüfung auf ISCED-Stufe 3 nicht relevant, weil die an einer BHS abgelegte Reife- und Diplomprüfung den höheren Abschluss darstellt.

#### **Medizinische Fachassistenz, Pflegefachassistenz, inkl. MTF**

- abgeschlossene Ausbildung in der medizinischen Fachassistenz an einer Schule für medizinische Assistenzberufe

inkl. diplomierte medizinisch-technische Fachkräfte mit abgeschlossener Schule für den medizinisch-technischen Fachdienst (Dipl. MTF)

#### **Sonstige Ausbildung ohne Reifeprüfung**

Für jene Personen in der Personalkategorie A (wissenschaftliches Personal), die keinen der oben genannten Bildungsabschlüsse aufweisen, ist „Sonstige Ausbildung ohne Reifeprüfung“ zu wählen.

Bei Fragen zu den Bildungsabschlüssen oder Ausbildungskategorien wenden Sie sich bitte an Statistik Austria: +43 1 711 28-7153; [andrea.knop@statistik.gv.at](mailto:andrea.knop@statistik.gv.at)

### Höchstes Ausbildungsniveau – Personalkategorie B

Die Bezeichnungen der auswählbaren Ausbildungsniveaus für das höherqualifizierte nichtwissenschaftliche Personal sind an das österreichische Bildungssystem angepasst. Ausländische Abschlüsse sind inländischen Abschlüssen gleichzustellen und einer gleichwertigen Ausbildungsstufe zuzuordnen. Dabei ist der **höchste erfolgreich abgeschlossene Bildungsabschluss**, nicht unbedingt der zuletzt erworbene, ausschlaggebend. Die Einteilung der Bildungsabschlüsse folgt den Bildungsstufen der internationalen Bildungsklassifikation ISCED (International Standard Classification of Education).

### Promotion oder gleichwertiges Bildungsprogramm (ISCED-Stufe 8)

Es muss ein Studienabschluss auf der dritten Stufe (Doktorats-Niveau) gemäß der Studienstruktur des Bologna-Prozesses vorliegen.

### PhD-, Doktoratsstudium (außer Doktorat der medizinischen Wissenschaft)

- abgeschlossenes PhD- oder Doktoratsstudium, postgradual (im Anschluss an ein abgeschlossenes Master- oder Diplomstudium)

Hinweis: Für das Doktorat der medizinischen Wissenschaft ist eine eigene Auswahlmöglichkeit vorgesehen (siehe unterhalb).

### Doktorat der medizinischen Wissenschaft als PhD-, Doktoratsstudium (Dr.scient.med.)

- Doktorat der medizinischen Wissenschaft, postgradual (im Anschluss an ein abgeschlossenes Master- oder Diplomstudium), insb. die akademischen Grade: Dr.<sup>in</sup> scient.med., Dr.<sup>in</sup> med.univ. et scient.med., Dr.<sup>in</sup> med.dent. et scient.med.

### Master oder gleichwertiges Bildungsprogramm (ISCED-Stufe 7)

Es muss ein Studienabschluss auf der zweiten Stufe (Master-Niveau) gemäß der Studienstruktur des Bologna-Prozesses vorliegen.

### Postgradualer universitärer Lehrgang

- abgeschlossener Universitäts- oder Hochschullehrgang oder Lehrgang universitären Charakters, postgradual (im Anschluss an ein abgeschlossenes Studium)

Hinweis: Wenn bereits ein PhD- oder Doktoratsstudium auf ISCED-Stufe 8 abgeschlossen wurde, ist der postgraduale universitäre Lehrgang auf ISCED-Stufe 7 nicht relevant, weil das PhD- oder Doktoratsstudium den höheren Abschluss darstellt.

### Medizinstudium als Diplomstudium (Dr.med.univ., Dr.med.dent.)

- abgeschlossenes Diplomstudium der Humanmedizin oder der Zahnmedizin, insb. die akademischen Grade: Dr.<sup>in</sup> med.univ., Dr.<sup>in</sup> med.dent., Dr.<sup>in</sup> med.univ. et med.dent.

## **Master-, Diplomstudium (außer Medizinstudium)**

- abgeschlossenes Master- oder Diplomstudium an einer Universität, Hochschule oder Fachhochschule

Hinweis: Für das Diplomstudium der Human-/Zahnmedizin ist eine eigene Auswahlmöglichkeit vorgesehen (siehe oberhalb).

## **Bachelor oder gleichwertiges Bildungsprogramm (ISCED-Stufe 6)**

Es muss ein Studienabschluss auf der ersten Stufe (Bachelor-Niveau) gemäß der Studienstruktur des Bologna-Prozesses vorliegen. Ebenso werden spezielle Studienprogramme – sogenannte Kurzstudien – erfasst, die mit dem Titel „Akademisch geprüfte:r ...“, der keinen akademischen Grad darstellt, abschließen.

## **Bachelorstudium**

- abgeschlossenes Bachelor- oder Bakkalaureatsstudium an einer Universität, Hochschule oder Fachhochschule

## **Kurzstudium**

- abgeschlossenes Kurzstudium (kurzer Studiengang, Studiendauer maximal sechs Semester, in Österreich bis längstens 2003 eingerichtet) an einer Universität oder Kunsthochschule mit jeweiliger Berufsbezeichnung „Akademisch geprüfte:r ...“  
Beispiele: Datentechnik, Lied und Oratorium, Musikdramatische Darstellung, Musiktherapie, etc.

Hinweis: Für universitäre Lehrgänge, die mit dem Titel „Akademische:r ...“ abschließen, ist eine eigene Auswahlmöglichkeit vorgesehen (siehe weiter unten).

## **Kurzes tertiäres Bildungsprogramm (ISCED-Stufe 5)**

Es muss ein Bildungsabschluss der 13. Schulstufe vorliegen – in der berufsorientierten Ausbildung sind hier insbesondere die berufsbildenden höheren Schulen (BHS) zu nennen – oder der Abschluss einer postsekundären Ausbildung, jedoch kein Studienabschluss.

## **Akademie – Postsekundäre Bildungseinrichtung, nicht universitär**

- abgeschlossene Ausbildung an einer nicht universitären Akademie oder nicht universitären postsekundären Bildungseinrichtung

Beispiele:

- Medizinisch-technische Akademie für den gehobenen medizinisch-technischen Dienst mit jeweiliger Berufsbezeichnung „Diplomierte:r ...“ (bis 2018)
- Pädagogische Akademie (bis 2007)
- Akademie für Sozialarbeit (bis 2006)
- Hebammenakademie (bis 2013)

## **Meister:innenprüfung**

inkl. abgeschlossene Ausbildung an einer Meister-, Werkmeister-, Bauhandwerkerschule

### **BHS – Berufsbildende höhere Schule (jede Ausbildungsrichtung), inkl. Kolleg**

- abgelegte Reife- und Diplomprüfung an einer BHS
- abgeschlossenes Kolleg (Reife- und Diplomprüfung) an einer BHS
- abgeschlossener Aufbaulehrgang (Reife- und Diplomprüfung) im Anschluss an eine abgeschlossene BMS oder ähnliche Ausbildung

Beispiele:

- HTL – Höhere technische und gewerbliche Lehranstalt (inkl. HTL für Berufstätige)  
Beispiele für Fachrichtungen: Bau – Holz, Chemie, Elektrotechnik – Elektronik, Maschinenbau, Biomedizin- und Gesundheitstechnik, Medien, Wirtschaftsingenieurwesen, Mode, Tourismus, Kunstgewerbe, Kunst und Gestaltung, etc.
- HAK – Handelsakademie (inkl. HAK für Berufstätige)
- HLW – Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe  
Beispiele für Fachrichtungen: Kultur- und Kongressmanagement, Kommunikations- und Mediendesign, Umwelt und Wirtschaft, Produktmanagement und Präsentation, etc.
- Höhere Lehranstalt für Sozialbetreuung und Pflege
- HLFS – Höhere Lehranstalt für land- und forstwirtschaftliche Schulen  
Beispiele: Landwirtschaft, Gartenbau, Umwelt- und Ressourcenmanagement, Wein- und Obstbau, Forstwirtschaft, etc.
- BAfEP, BAKIP, BASOP – Bildungsanstalt für Elementarpädagogik (Kindergartenpädagogik) oder für Sozialpädagogik

### **Postsekundärer, nicht tertiärer Bereich (ISCED-Stufe 4)**

Es muss ein Bildungsabschluss vorliegen, der nicht in den tertiären Bereich fällt, mit dem aber beruflich ein postsekundäres Ausbildungsniveau erreicht wird.

### **Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege**

inkl. Sonderausbildungen im gehobenen Dienst für GKP

Beispiele: Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege, Schule für Kinder- und Jugendlichenpflege, Sonderausbildung in der Intensivpflege, Sonderausbildung in der Krankenhaushygiene, etc.

### **Universitärer Lehrgang, nicht postgradual, für Maturant:innen**

- abgeschlossener Universitäts- oder Hochschullehrgang oder Lehrgang universitären Charakters **nach abgelegter Reifeprüfung** an einer AHS, ohne akademischen Grad gemäß der Studienstruktur des Bologna-Prozesses, mit dem Titel „Akademische:r ...“

Hinweis: Für BHS-Absolvent:innen auf ISCED-Stufe 5 ist der universitäre Lehrgang für Maturant:innen auf ISCED-Stufe 4 nicht relevant, weil die abgelegte Reife- und Diplomprüfung an einer BHS den höheren Abschluss darstellt.

## **Berufsreifeprüfung, Lehre mit Reifeprüfung**

### **Sekundarbereich II (ISCED-Stufe 3)**

Es muss ein Bildungsabschluss vorliegen, mit dem das Ausbildungsniveau der Sekundarstufe II erreicht wird. In der berufsorientierten Ausbildung sind hier insbesondere die berufsbildenden mittleren Schulen (BMS) zu nennen, in der Allgemeinbildung die allgemeinbildenden höheren Schulen (AHS).

### **AHS – Allgemeinbildende höhere Schule**

- abgelegte Reifeprüfung an einer allgemeinbildenden höheren Schule (AHS)

Beispiele für Schulformen der AHS: Gymnasium, Realgymnasium, Wirtschaftskundliches Realgymnasium, Oberstufenrealgymnasium (ORG), Aufbau(real)gymnasium, AHS für sprachliche Minderheiten, AHS mit musischen oder sportlichen Schwerpunkten, etc.

### **Sonstige Ausbildung mit Reifeprüfung**

- abgelegte Reifeprüfung an einer Internationalen Schule oder Schule mit Statut

Hinweis: Wenn eine Reife- und Diplomprüfung auf ISCED-Stufe 5 an einer BHS abgelegt wurde, ist die sonstige Ausbildung mit Reifeprüfung auf ISCED-Stufe 3 nicht relevant, weil die an einer BHS abgelegte Reife- und Diplomprüfung den höheren Abschluss darstellt.

### **Medizinische Fachassistenz, Pflegefachassistenz, inkl. MTF**

- abgeschlossene Ausbildung in der medizinischen Fachassistenz an einer Schule für medizinische Assistenzberufe

inkl. diplomierte medizinisch-technische Fachkräfte mit abgeschlossener Schule für den medizinisch-technischen Fachdienst (Dipl. MTF)

### **BMS – Berufsbildende mittlere Schule (jede Ausbildungsrichtung)**

- abgelegte Abschlussprüfung an einer BMS oder erfolgreich abgeschlossene Jahrgänge 1 bis 3 an einer BHS

Beispiele:

- Gewerbliche, technische und kunstgewerbliche Fachschule oder Absolvierung der Jahrgänge 1 bis 3 an einer HTL, inkl. Kunstschule für künstlerische Berufe  
Beispiele für Fachrichtungen: Bau – Holz, Chemie, Elektrotechnik – Elektronik, Mechatronik, Maschinenbau, Mediengestaltung und digitale Druckproduktion, Mode, Tourismus, Kunstgewerbe, etc.
- Handelsschule oder Absolvierung der Jahrgänge 1 bis 3 an einer HAK
- Fachschule für wirtschaftliche Berufe (dreijährig) oder Absolvierung der Jahrgänge 1 bis 3 an einer HLW
- Fachschule für Sozialberufe (dreijährig)

- Landwirtschaftliche Fachschule, ohne oder mit Abschlussprüfung (drei- oder vierjährig) oder Absolvierung der Jahrgänge 1 bis 3 an einer HLFS, inkl. Landwirtschaftliche Handelsschule  
Beispiele: Landwirtschaft, Pferdewirtschaft, Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement, Land- und Ernährungswirtschaft, Gartenbau, Weinbau, Obstbau, Land- und Forsttechnik, etc.
- Fachschule für pädagogische Assistenzberufe oder Absolvierung der Jahrgänge 1 bis 3 an einer BAfEP, BAKIP, BASOP, inkl. dreijähriger Lehrgang zur Ausbildung von Sportlehrer:innen an einer Bundessportakademie

### **Lehre (Duale Ausbildung)**

- abgelegte Lehrabschlussprüfung

### **Sekundarbereich I (ISCED-Stufe 2)**

Es muss ein Bildungsabschluss vorliegen, mit dem das Ausbildungsniveau der Sekundarstufe I erreicht wird, mindestens jedoch ein Abschluss der 9. Schulstufe (in Österreich: Pflichtschulabschluss). In der berufsorientierten Ausbildung sind hier kurze Ausbildungsgänge mit einer Dauer von maximal zwei Jahren an berufsbildenden Schulen und im medizinischen Assistenzbereich (ohne Fachassistenz – siehe oben) zu nennen.

### **Ausbildung ohne Reifeprüfung, kürzer als 3 Jahre, berufsbildend**

Beispiele:

- abgeschlossene Ausbildung in einem medizinischen Assistenzberuf an einer Schule für medizinische Assistenzberufe, inkl. Zahnärztliche Assistenz, Medizinische Massage, Heilmassage, Ausbildung für Sanitäter:innen  
Beispiele: Laborassistenz, Operationsassistenz, Ordinationsassistenz, Röntgenassistenz, etc.
- abgeschlossene Ausbildung an einer anderen berufsbildenden Schule, ein- oder zweijährig, inkl. ein- oder zweijähriger Lehrgang zur Ausbildung von Trainer:innen an einer Bundessportakademie  
Beispiele: Tierpflege, Sozialbetreuungsberufe, Körperpflege, ein- oder zweijährige Fachschule für wirtschaftliche Berufe, ein- oder zweijährige landwirtschaftliche Fachschule, Forstfachschule, etc.

### **Polytechnische Schule, Absolvierung der Pflichtschulausbildung**

Bei Fragen zu den Bildungsabschlüssen oder Ausbildungskategorien wenden Sie sich bitte an Statistik Austria: +43 1 711 28-7153; [andrea.knop@statistik.gv.at](mailto:andrea.knop@statistik.gv.at)

### **Studienrichtung**

Die Studienrichtung der höchsten abgeschlossenen Ausbildung ist für das wissenschaftliche Personal anzugeben.

Ausfüllhinweis: Die Studienrichtung eines im Jahr 2025 noch laufenden Studiums kann eingetragen werden, sofern kein bereits abgeschlossenes Studium vorhanden ist. Falls die

höchste abgeschlossene Ausbildung kein Studium ist, kann die Angabe entfallen – in diesem Fall tragen Sie bitte „keine“ oder „-“ ein. Wenn die Studienrichtung nicht eruiert werden kann, tragen Sie bitte „unbekannt“ ein.

### Dienstrechtliche Stellung/Funktion

Zur Erfassung der dienstrechtlichen Stellung des wissenschaftlichen Personals ist eine aussagekräftige Bezeichnung anzugeben – zur Orientierung können die im Folgenden angeführten Kategorien verwendet werden. Detaillierte Informationen finden Sie im Anschluss an die Übersicht.

### Übersicht

- **Universitätsprofessor:in** im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund  
z. B.: Ordentliche:r Universitätsprofessor:in
- **Professor:in im Angestelltenverhältnis** zur Universität (ohne Stiftungs- und Gastprof.)  
z. B.: Vertragsprofessor:in, Universitätsprofessor:in (KV)
- **Stiftungsprofessor:in**
- **Gastprofessor:in**
- **Emeritierte:r Universitätsprofessor:in**
- **Professor:in im Ruhestand**
- **Universitätsdozent:in** im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund
- **Vertragsdozent:in** im Angestelltenverhältnis zur Universität
- **Staff Scientist**
- **Assoziierte:r Professor:in**
- **Assistenzprofessor:in** – Universitätsassistent:in im öffentlich-rechtlichen, definitiven Dienstverhältnis zum Bund
- **Assistenzprofessor:in (KV)** im Angestelltenverhältnis zur Universität
- **Universitätsassistent:in** im öffentlich-rechtlichen (zeitlich begrenzten oder provisorischen) Dienstverhältnis zum Bund
- **Assistent:in** im Angestelltenverhältnis zur Universität, **mit** facheinschlägigem **Doktorat**  
z. B.: Vertragsassistent:in, Assistent:in § 49 VBG, Universitätsassistent:in (KV) auf Postdoc-Stelle
- **Assistent:in** im Angestelltenverhältnis zur Universität, **ohne** facheinschlägiges **Doktorat**
- **Senior Scientist, Senior Artist**
- **Projektmitarbeiter:in**, finanziert über Drittmittel (außerhalb des Globalbudgets)
- **Bundeslehrer:in**
- **Vertragslehrer:in**
- **Senior Lecturer**
- **Wissenschaftliche:r Beamte:in**
- **Wissenschaftliche:r Vertragsbedienstete:r**
- **Studentische:r Mitarbeiter:in**

Hinweis: Grundsätzlich sind alle Personen, die im Zusammenhang mit wissenschaftlichen Aktivitäten im Jahr 2025 an der Erhebungseinheit tätig waren, im Fragebogen zu erfassen (Ausnahmen im Abschnitt „[zu erfassendes Personal](#)“). Somit ist auch das seitens Dritter **zur**

**Verfügung gestellte Forschungspersonal** und die **freien Dienstnehmer:innen** (sofern diese in F&E tätig waren) zu melden – wir ersuchen Sie um die entsprechenden Angaben.

#### Detailierte Informationen zur Übersicht (dienstrechtliche Stellung/Funktion)

- **Universitätsprofessor:in** im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund
  - ordentliche Universitätsprofessor:innen gem. § 26 UOG 1975
  - Universitätsprofessor:innen gem. §§ 161a ff. BDG 1979
- **Professor:in im Angestelltenverhältnis** zur Universität (ohne Stiftungs- und Gastprof.)
  - Vertragsprofessor:innen
  - Professor:innen gem. § 49 f-k VBG 1948 (Dienstrechtsnovelle 2001)
  - nach dem 31.12.2003 neu angestellte Professor:innen – Universitätsprofessor:innen nach § 25 KV
- **Stiftungsprofessor:in**
  - Universitätsprofessor:innen, deren Entgelt nicht aus dem Globalbudget finanziert wird
- **Gastprofessor:in**
  - Gastprofessor:innen mit F&E-Tätigkeit (ohne F&E-Tätigkeit im Berichtsjahr keine Erfassung notwendig)
- **Emeritierte:r Universitätsprofessor:in** bzw. **Professor:in im Ruhestand**
  - emeritierte Universitätsprofessor:innen mit F&E-Tätigkeit (ohne F&E-Tätigkeit im Berichtsjahr keine Erfassung notwendig)
  - Universitätsprofessor:innen im Ruhestand mit F&E-Tätigkeit (ohne F&E-Tätigkeit im Berichtsjahr keine Erfassung notwendig)

Hinweis: Grundsätzlich sind alle Personen, die im Zusammenhang mit wissenschaftlichen Aktivitäten im Jahr 2025 an der Einheit tätig waren, im Fragebogen zu erfassen. Ein aktives Dienstverhältnis oder Angestelltenverhältnis zur Universität ist demnach keine Voraussetzung für eine Erfassung der Person im Fragebogen. Bei emeritierten Professor:innen bzw. Professor:innen im Ruhestand (sowie bei Gastprofessor:innen) ist **keine Erfassung** notwendig, wenn die Person im Berichtsjahr **nicht in F&E tätig** war.

- **Universitätsdozent:in** im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund
  - Beamte:innen mit Amtstitel „Außerordentliche:r Universitätsprofessor:in“
- **Vertragsdozent:in** im Angestelltenverhältnis zur Universität
  - Angestellte mit Funktionsbezeichnung „Außerordentliche:r Universitätsprofessor:in“
- **Staff Scientist**
- **Assoziierte:r Professor:in**
  - Assistenzprofessor:innen (KV), die eine Qualifizierungsvereinbarung erfolgreich umgesetzt haben
- **Assistenzprofessor:in** – Universitätsassistent:in im öffentlich-rechtlichen, definitiven Dienstverhältnis zum Bund
  - Beamte:innen mit Amtstitel „Assistenzprofessor:in“
- **Assistenzprofessor:in (KV)** im Angestelltenverhältnis zur Universität
  - wissenschaftliche Mitarbeiter:innen nach § 26 KV, mit denen eine Qualifizierungsvereinbarung geschlossen wurde

- **Universitätsassistent:in** im öffentlich-rechtlichen (zeitlich begrenzten oder provisorischen) Dienstverhältnis zum Bund
  - Beamt:innen mit Amtstitel „Universitätsassistent:in“
  - Universitätsassistent:innen gem. §§ 174–189 BDG 1979
- **Assistent:in** im Angestelltenverhältnis zur Universität, **mit** facheinschlägigem **Doktorat**
  - Vertragsassistent:innen (mit facheinschlägigem Doktorat)
  - Assistent:innen gem. § 49 I VBG 1948 (Dienstrechtsnovelle 2001) mit Funktionsbezeichnung „Universitätsassistent:in“
  - Universitätsassistent:innen nach § 26 (1) KV, für die ein abgeschlossenes Doktorats- oder PhD-Studium Voraussetzung für die Begründung des Arbeitsverhältnisses war
- **Assistent:in** im Angestelltenverhältnis zur Universität, **ohne** facheinschlägiges **Doktorat**
  - Vertragsassistent:innen (ohne facheinschlägiges Doktorat)
  - Universitätsassistent:innen nach § 26 (1) KV, für die ein abgeschlossenes Master- oder Diplomstudium Voraussetzung für die Begründung des Arbeitsverhältnisses war
- **Senior Scientist, Senior Artist**
- **Projektmitarbeiter:in** (Forschungsassistent:in)
  - Mitarbeiter:innen nach § 28 KV
  - Mitarbeiter:innen finanziert aus Drittmitteln
- **Bundeslehrer:in**
- **Vertragslehrer:in**
- **Senior Lecturer**
- **Wissenschaftliche:r Beamt:in**
- **Wissenschaftliche:r Vertragsbedienstete:r**
- **Studentische:r Mitarbeiter:in**
  - studentische Mitarbeiter:innen nach § 30 KV

Bei Fragen zur dienstrechtlichen Stellung wenden Sie sich bitte an Statistik Austria:  
+43 1 711 28-7506; [dieter.baumann@statistik.gv.at](mailto:dieter.baumann@statistik.gv.at)

### Beschäftigungs-/Arbeitsverhältnis

Das Merkmal des Beschäftigungs-/Arbeitsverhältnisses wird mit fünf Merkmalsausprägungen erhoben.

- **Bund**
  - aktives öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Bund

Die **Beamt:innen**, die am 31.12.2003 im Planstellenbereich Universitäten ernannt waren, blieben mit Inkrafttreten des Universitätsgesetzes 2002 weiterhin in einem Dienstverhältnis zum Bund mit dauernder Dienstleistungs-Zuweisung zur Universität, sofern sie nicht von ihrem Optionsrecht Gebrauch machten.

  - Ausbildungsverhältnis zum Bund
- **Universität – Globalbudget**
  - Angestellte der Universität, finanziert aus Globalbudget-Mitteln

Für frühere **Vertragsbedienstete** des Bundes trat mit 01.01.2004 ein Dienstgeberwechsel durch automatische Überleitung in ein Arbeitsverhältnis zur Universität ein.

Außerdem fallen alle seit 01.01.2004 neu aufgenommenen **Angestellten** in diese Kategorie, die aus den Mitteln des **Globalbudgets** finanziert werden.

- **Land**

Landesbedienstete sind einzubeziehen, sofern ihre Tätigkeiten mit den wissenschaftlichen Aktivitäten der Erhebungseinheit (Lehre und Ausbildung der Studierenden, F&E, sonstige wissenschaftliche Tätigkeiten) in Zusammenhang stehen.

- **sonstiges**

- Angestellte der Universität, finanziert aus Mitteln außerhalb des Globalbudgets

Hier sind sämtliche **„Drittmittel“-Angestellten** einzubeziehen, die im Jahr 2025 an der Erhebungseinheit wissenschaftliche Tätigkeiten ausführten. Das betrifft insbesondere Angestellte gemäß § 26 und § 27 Universitätsgesetz 2002.

Ausfüllhinweis: Wenn ein „sonstiges“ Beschäftigungsverhältnis ausgewählt wird, ist eine ergänzende Angabe zur **finanzierenden Stelle**, vergleichbar mit der in Formulartabelle VI verwendeten Gliederung („**Mittelherkunft**“), erforderlich (für Beschäftigte zusätzlich auswählbar: CD-Labor, Zuordnung nicht möglich). Bitte überprüfen Sie auch die in Formulartabelle VI eingetragenen Personalausgaben (PA) und führen Sie eventuell notwendige Änderungen durch, um konsistente Angaben in den **Formulartabellen VI und VII** sicher zu stellen.

- **keines**

im Rahmen eines F&E-Projekts tätige

- Personen mit Werkvertrag oder freiem Dienstvertrag
- unbezahlte Arbeitskräfte
- überlassene Arbeitskräfte (seitens Dritter überlassenes Personal, Leasingpersonal)

sowie

- Beamt:innen ohne aktives Dienstverhältnis zum Bund (z. B. Emeriti) mit F&E-Tätigkeit

Bei Fragen zum Erhebungsmerkmal des Beschäftigungs-/Arbeitsverhältnisses wenden Sie sich bitte an Statistik Austria: +43 1 711 28-7506; [dieter.baumann@statistik.gv.at](mailto:dieter.baumann@statistik.gv.at)

### **Beschäftigungsdauer in Monaten**

Ausfüllhinweis: Die Beschäftigungsdauer an der Erhebungseinheit im Jahr 2025 ist in ½-Monats-Schritten (0,5–12,0) anzugeben.

Beispiel: Bei Eintritt in ein Beschäftigungsverhältnis mit 01.03.2025 und Austritt mit 31.07.2025 sind 5 Monate anzugeben. Urlaube oder Krankenstände sind nicht abzuziehen.

Hinweis: Urlaube und Krankenstände sind wie Anwesenheiten zu erfassen, aber Zeiten einer **Karenz** gelten als Abwesenheiten und sind nicht zu erfassen. Mitarbeiter:innen, die im Berichtsjahr 2025 ganzjährig karenziert waren, sind **nicht zu melden**. Bei Beschäftigten, die nicht über das gesamte Jahr karenziert waren, ist als Beschäftigungsdauer die Anzahl der Monate ihrer Anwesenheit an der Erhebungseinheit im Jahr 2025 einzutragen.

### Durch Dienstverpflichtung oder Vertrag festgelegtes Beschäftigungsausmaß

Ausfüllhinweis: Das Beschäftigungsausmaß ist als **Prozentsatz einer Vollzeit-Beschäftigung** (max. 100 %) einzutragen.

Beispiel: Bei einer Wochendienstzeit/Normalarbeitszeit von 40 Stunden sind 100 % einzutragen, bei 15 Stunden 37,5 %.

Hinweis: Bei Personen ohne vertraglich festgelegte Dienstverpflichtung (z. B. emeritierte Universitätsprofessor:innen, Professor:innen im Ruhestand, freie Dienstnehmer:innen sowie Beschäftigte mit Werkverträgen) soll aus erhebungstechnischen Gründen ein der geleisteten Arbeitszeit entsprechender Prozentsatz, bezogen auf eine fiktive Wochenarbeitszeit von 40 Stunden, eingetragen werden.

### Aufteilung der Gesamtarbeitszeit

Die Aufteilung der Gesamtarbeitszeit (Arbeitszeitverteilung) wird für die Personalkategorien A und B erfasst. Entscheidend für die Zuordnung von bestimmten Tätigkeiten zu einer Tätigkeitskategorie sind Ziel und Zweck, wofür die jeweilige Tätigkeit unternommen wird, nicht die Art der Tätigkeit oder die Qualifikation der ausführenden Person.

Verwaltungstätigkeit für die drei anderen Tätigkeitskategorien (Lehre und Ausbildung, Forschung und experimentelle Entwicklung, sonstige Tätigkeiten) ist getrennt von diesen in einer eigenen Tätigkeitskategorie „Verwaltung“ darzustellen, sodass die Angaben für L&A, F&E und ST keine Verwaltungsanteile mehr enthalten.

Für die Gewichtung der Arbeitszeitverteilung ist auch die vorlesungsfreie Zeit zu berücksichtigen.

### Lehre und Ausbildung (L&A)

Alle wissenschaftlichen oder nichtwissenschaftlichen Tätigkeiten (ausgenommen Verwaltung), deren Zielsetzung die Lehr- und Ausbildungstätigkeit der Erhebungseinheit ist, sind der Kategorie L&A zuzuordnen.

Beispiele: Vorbereitung und Abhalten von Lehrveranstaltungen, Laboraufsicht mit Demonstrieren und Überwachen von praktischen Übungen, Vorbereitung und Abnahme von mündlichen und schriftlichen Prüfungen, Durchsicht schriftlicher Arbeiten (Seminararbeiten, Diplomarbeiten, etc.), allgemeine Betreuung der Studierenden (z. B. in Sprechstunden)

Hinweis: Die eigene Ausbildung betreffende Aktivitäten sind unter sonstige Tätigkeiten einzutragen.

## Forschung und experimentelle Entwicklung (F&E)

**Definition: Forschung und experimentelle Entwicklung (F&E) umfasst schöpferische und systematische Tätigkeiten, die mit dem Ziel durchgeführt werden, den Stand des Wissens zu vermehren – einschließlich Wissen über die Menschheit, Kultur und Gesellschaft – und neue Anwendungen des vorhandenen Wissens zu erarbeiten.**

Alle wissenschaftlichen oder nichtwissenschaftlichen Tätigkeiten (ausgenommen Verwaltung), deren Zielsetzung die allgemeine Forschungstätigkeit der Erhebungseinheit oder die Durchführung eines konkreten Forschungsprojekts ist, sind der Kategorie F&E zuzuordnen.

## Verwaltung (Management, Administration, Universitätsverwaltung) (V)

Unter Verwaltung fallen die rein administrativen und organisatorischen Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Erhebungseinheit bzw. des Universitätsbetriebs.

Beispiele: Mitarbeit in Gremien der Universitätsverwaltung (Senat, Universitätsrat, Kollegien, Kommissionen, Dienststellenausschuss, Betriebsrat, Verbände), Budgeterstellung, Beschaffungswesen, Materialverwaltung, Personalwesen

Hinweis: Verwaltungstätigkeiten für die anderen drei Tätigkeitskategorien sind unter der Tätigkeitskategorie „Verwaltung“ anzugeben, weil die Angaben für Lehre und Ausbildung, Forschung und experimentelle Entwicklung und sonstige Tätigkeiten keine Verwaltungsanteile enthalten sollen.

## Sonstige Tätigkeiten (ST)

In die Kategorie ST fallen alle sonstigen wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Tätigkeiten mit Routinecharakter, die nicht in der Absicht geschehen, in Neuland vorzustoßen; sie können der Lehr- und Forschungstätigkeit indirekt dienen, werden jedoch nicht direkt für ein konkretes Lehrvorhaben oder Forschungsprojekt unternommen.

Beispiele: Bibliotheksdienst, Dokumentation, Erstellen von privaten und amtlichen Gutachten, Prüf- und Kontrolltätigkeit für Dritte, Mitarbeit in außeruniversitären Gremien, denen man in der Funktion als Universitätslehrer:in beigezogen wird, Redaktion oder (Mit-)Herausgabe von wissenschaftlichen Publikationen, allgemeine Datensammlung

Weiters sind unter ST alle sonstigen Tätigkeiten anzugeben, die weder der L&A noch der F&E, noch der Verwaltung zurechenbar sind, sowie der eigenen Ausbildung dienende Tätigkeiten.

## Durchschnittliche Arbeitszeit im Jahr 2025 in Wochenstunden

Anzugeben ist die durchschnittlich geleistete Wochenstundenanzahl während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses an der Erhebungseinheit im Berichtsjahr 2025. Einzubeziehen ist die gesamte tatsächlich aufgewendete universitätsbezogene Arbeitszeit. Das schließt die geleisteten Überstunden – unabhängig davon, ob einzeln bezahlt oder pauschaliert abgegolten – sowie die für remunerierte Lehraufträge aufgewendete Arbeitszeit ein.

Bei der Ermittlung des Durchschnittswerts sollen Urlaubs- und Krankenstandszeiten außer Acht gelassen werden. Für Personen ohne Dienstverhältnis oder vertraglich festgelegte Dienstverpflichtung (z. B. emeritierte Universitätsprofessor:innen, Professor:innen im Ruhestand, freie Dienstnehmer:innen und Beschäftigte mit Werkverträgen), ist deren tatsächlich geleistete Arbeitszeit (in Wochenstunden) einzutragen.

Beispiel: Im Jahr 2025 war ein:e Mitarbeiter:in 10 Monate an der Erhebungseinheit beschäftigt. In diesen Zeitraum fielen 2 Wochen Urlaub und 2 Wochen Krankenstand. In den verbleibenden 9 Monaten wurden durchschnittlich 42 Stunden pro Woche für universitätsbezogene Tätigkeiten aufgewendet. Als durchschnittliche Wochenarbeitszeit im Jahr 2025 sind demnach 42 Stunden anzugeben. Als Beschäftigungsdauer sind 10 Monate einzutragen.

Ausfüllhinweis: Die maximal mögliche Wochenarbeitszeit beträgt 99 Stunden.

**Im Jahr 2025 nicht nur an dieser Erhebungseinheit beschäftigt, sondern auch an**

Bitte nehmen Sie in diesem Feld eine Eintragung vor, wenn im Jahr 2025 ein Beschäftigungsverhältnis nicht nur zu der vorliegenden Erhebungseinheit, sondern auch zu einer anderen wissenschaftlichen Institution/Einrichtung bestanden hat und geben Sie diesfalls bitte an:

Name/Bezeichnung der wissenschaftlichen Institution/Einrichtung (z. B. Institut/Klinik für ...der Universität ...; Ludwig Boltzmann Institut für ...; Kommission/Institut der ÖAW für ...; Kompetenzzentrum, Fachhochschule)